



Wer ist bei der Landtagswahl wahlberechtigt ?

Wer bei der Landtagswahl wählen möchte, muss

- die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen **und**
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein

Aktives Wahlrecht (materiellrechtliche Wahlrechtsvoraussetzungen)

Stimmberechtigt sind alle **Deutschen** im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 14.10.2000 geboren sind),
- seit mindestens drei Monaten (also seit 14.07.2018) in Bayern eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten
- und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist,

- wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt
- derjenige für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Passives Wahlrecht

Wählbar ist, jede stimmberechtigte Person (siehe oben), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit verloren hat

Beachte Besonderheit bei gleichzeitig stattfindender Bezirkswahl – [siehe Link – Bezirkswahl - wer darf wählen](#)